



# Amtsblatt

Nr. 12/2023 vom 09. Juni 2023 – 31. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis: Seite**

<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert
	2	Einladung zur Sitzung des Rates am Dienstag, dem 13.06.2023
	6	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 30.05.2023
	7	Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen / Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen der Stadt Velbert für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für das Schöffengericht Mettmann sowie für die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal
	9	Richtlinie für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert (Neufassung vom 09.05.2023)
	16	Öffentliche Zustellungen
	18	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **Bekanntmachung der Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert**

Der Ratssitz des mit Wirkung vom 31.05.2023 ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Frau Kristina Meyer war neu zu besetzen.

Nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) war  
Frau Renate Duderstadt,  
Geburtsjahr 1945, Postleitzahl 42553 Velbert, E-Mail: renaete.duderstadt@gmail.com

die nächste Kandidatin, die bei der Neuwahl des Rates am 13. September 2020 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Frau Renate Duderstadt hat die Wahl abgelehnt.

Der nächste Kandidat der Reserveliste,  
Herr Felix Hasselmann,  
Geburtsjahr 1975, Postleitzahl 42555 Velbert, E-Mail: felix.hasselmann@spd-velbert.de

hat die Wahl angenommen und ist somit Nachfolger des mit Wirkung vom 31.05.2023 ausgeschiedenen Mitglieds Frau Kristina Meyer.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 06.06.2023  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister als Wahlleiter  
Gez. Dirk Lukrafka

---

## **E I N L A D U N G zur Sitzung des Rates am Dienstag, dem 13.06.2023**

**Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Bürgerhaus Langenberg, Hauptstr.64 in 42555 Velbert**

### **Tagesordnung:**

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
- 1.1 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes  
Vorlage 280/2023

- 
- 1.2 **Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**  
Vorlage 282/2023
  2. **Anfragen**
  3. **Beschlussfassung über die Erweiterung des Integrierten Handlungskonzeptes zur Stärkung des Ortszentrums Velbert-Neviges um die Teilmaßnahme „Neugestaltung der Außenanlagen Schloss Hardenberg BA 01 Park“**  
Vorlage 26/2023
  4. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – als Satzung**  
Vorlage 20/2023
  5. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 691.02 – Friedrich-Post-Kolpingstraße – als Satzung**  
Vorlage 21/2023
  6. **Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße –**  
Vorlage 29/2023
  - 6.1 **Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße –**  
Vorlage 29/2023 1. Ergänzung
  7. **Satzung über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung**  
Vorlage 185/2023
  8. **Beschlussfassung über das Gestaltungshandbuch und die Gestaltungssatzung für das Ortszentrum Velbert-Neviges**  
Vorlage 85/2023
  - 8.1 **Beschlussfassung über das Gestaltungshandbuch und die Gestaltungssatzung für das Ortszentrum Velbert-Neviges**  
Vorlage 85/2023 1. Ergänzung
  9. **Kenntnisnahme des Energetischen Quartierskonzepts Velbert-Neviges**  
Vorlage 206/2023 1. Ergänzung
  10. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Schlangenfest 2023 am 24.09.2023.**  
Vorlage 222/2023
  11. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt 2023 am 17.12.2023.**  
Vorlage 221/2023
  12. **Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**  
Vorlage 214/2023

- 
13. **Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätte Niedertzweg e.V. durch die Stadt Velbert**  
Vorlage 261/2023
  14. **Schulentwicklungsplanung**  
**Änderung des Geschwister-Scholl-Gymnasiums- Erhöhung der Zügigkeit von 3 auf 4 Züge**  
Vorlage 150/2023
  15. **Schulorganisatorische Maßnahme**  
**-Sicherstellung von 8 Grundschulzügen in Velbert-Neviges-**  
Vorlage 158/2023
  - 15.1 **Schulorganisatorische Maßnahme**  
**-Sicherstellung von 8 Grundschulzügen in Velbert-Neviges-**  
Vorlage 158/2023 1. Ergänzung
  16. **Erhöhung der Fördersätze für die Träger der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich**  
Vorlage 151/2023
  17. **Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Velbert zum 01.08.2023**  
Vorlage 189/2023
  18. **Einführung eines Job-Tickets für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**  
Vorlage 291/2023
  19. **Einführung des Live-Streamings von Ratssitzungen (Rats-TV)**  
Vorlage 233/2023
  - 19.1 **Einführung des Live-Streamings von Ratssitzungen (Rats-TV)**  
Vorlage 233/2023 1. Ergänzung
  - 19.2 **Einführung des Live-Streamings von Ratssitzungen (Rats-TV)**  
Vorlage 233/2023 2. Ergänzung
  20. **Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen in allgemeinen Strafsachen (Schöffenwahl 2023)**  
Vorlage 249/2023
  21. **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW**  
Vorlage 276/2023
  22. **Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Velbert zum 31.Dezember 2022**  
Vorlage 259/2023
  23. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
  24. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
  - 24.1 **Neuwahlen zu den Ausschüssen**  
Vorlage 281/2023
  25. **Nachträge**

---

26. **Mitteilungen der Verwaltung**

27. **Verschiedenes**

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

28. **Anfragen**

29. **Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen in allgemeinen Strafsachen (Schöffenwahl 2023)**

30. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**

30.1 **Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten der Stadtwerke Velbert GmbH (SWV)**

30.2 **Beteiligungsangelegenheiten**  
**hier: Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke Velbert GmbH zum 30.09.2023**

30.3 **Beteiligungsangelegenheiten**  
**hier: Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke Velbert Bäder GmbH zum 30.9.2023**

30.4 **Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten der Stadtwerke Velbert GmbH**

31. **Beauftragung eines Dritten zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Gesamtabschlusses zum 31.12.2020**

32. **Personalangelegenheiten**

32.1 **Personalangelegenheiten - Abberufung eines Prüfers**

32.2 **Personalangelegenheiten - Abberufung einer Prüferin**

33. **Darlehnsangelegenheiten**

34. **Nachträge**

35. **Mitteilungen der Verwaltung**

36. **Verschiedenes**

37. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

**Hinweis:**

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

---

---

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 30.05.2023**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Hauptsatzung werden wie folgt neu gefasst:**

### **§ 11**

#### **Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung zugleich als monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Als Fraktionssitzung zählt nach § 45 Abs. 6 S. 1 GO NRW auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), hier sind die in der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge zu beachten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für **Mitglieder des Rates auf 90 Sitzungen im Jahr** beschränkt.

Das Sitzungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn das Ratsmitglied an einer Ausschusssitzung nach den Vorschriften der GO NRW mit beratender Stimme teilnimmt und Mitglied des Ausschusses ist.

Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe der §§ 1 – 3 der Entschädigungsverordnung nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung.

Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a begrenzt.

- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des gemäß der Entschädigungsverordnung zulässigen Betrages. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für **sachkundige Bürger/innen auf 70 Sitzungen im Jahr** beschränkt.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.05.2023  
gez. Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

## **Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffinnen / Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen der Stadt Velbert für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für das Schöffengericht Mettmann sowie für die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Velbert hat in der Sitzung am 09.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffinnen/Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen für das Schöffengericht Mettmann sowie für die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**12.06.2023 bis zum 16.06.2023**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Gemeindetafel des Rathauses Velbert-Mitte, Thomasstraße 1, 42551 Velbert**  
(Glaskasten gegenüber dem Aufzug am Service-Büro)

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

-----  
Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im

**Rathaus Velbert-Mitte, Fachbereich Jugend und Familie,  
Friedrich-Ebert-Straße 192, 42549 Velbert, Zimmer 142,**

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Velbert, den 30.05.2023  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

-----  
**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

**§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
3. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
4. (weggefallen)

**§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.  
-----

---

# **Richtlinie für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert**

**(Neufassung vom 09.05.2023)**

## **1. Förderungszweck**

Die Stadt Velbert gewährt nach den Maßgaben dieser Richtlinie Zuwendungen gemäß § 74 SGB VIII für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Koordination, Initiierung, Organisation, Durchführung und Begleitung von Angeboten der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII). Ziel ist es, bestehende Angebote zu unterstützen, Angebote und Anbieter untereinander zu vernetzen und bekannt zu machen, neue Angebote zu entwickeln und neue Akteure in den Stadtteilen zu aktivieren. Die Stadtteilarbeit soll im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) die Potentiale im jeweiligen Stadtbezirk/Sozialraum stärken und mit den dortigen Ressourcen niedrigschwellige, präventive Formen der Unterstützung entwickeln und anbieten.

Folgende Angebote der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) werden im jeweiligen Stadtbezirk/Sozialraum vorgehalten und gefördert:

- Gremienarbeit
- Aktive Kontaktpflege mit anderen professionellen Diensten und anderen Netzwerkpartnern und die fachliche Weiterentwicklung von Angeboten und Maßnahmen
- Teilnahme an sowie Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten und Projekten
- Informationsweitergabe und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit
- Bedarfs- und Ressourcenanalyse, Ressourcencheck
- Aufbau und aktive Pflege der Informationen in Bezug auf Initiierung von bedarfsorientierten Familienbildungsangeboten
- Planung, Organisation und Koordination von Angeboten und Räumlichkeiten
- Sonstige Verwaltungsaufgaben
- Koordination und Informationsaustausch mit anderen professionellen Diensten und weiteren Netzwerkpartnern
- Befragungen zu den Angeboten und Kursen der Familienbildung
- Initiierung von bedarfsorientierten Familienbildungsangeboten in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend und Familie
- Befragungen zu den Angeboten und Kursen der Familienbildung
- präventive niederschwellige Angebote, das sind z.B. die offene Gruppenarbeit (Gesprächskreise, offene Treffs, generationsübergreifende Angebote, Vorträge)
- „Klassische“ Bildungsangebote wie z.B. Trainingsprogramme, angeleitete Gesprächskreise, thematische Elternabende, Elternkurse, Informationsveranstaltungen, Eltern-Kind-Aktivitäten, Familienfreizeitangebote und soziokulturelle Angebote
- Beratung (nicht einzelfallorientierte und wenig eingriffsintensive) z.B. im Kontext eines Elternkurses STEP (Systematisches Training für Eltern und Pädagogen)
- Beratung in „Single issue“ Fällen (i.d.R. kurze einmalige Kontakte ohne krisenhaften Charakter)
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung
- Beratung und Begleitung von Multiplikatoren und ehrenamtlich Tätigen usw.
- allgemeine Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII

---

Zielgruppe der o.g. Maßnahmen und Angebote sind alle Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien sowie andere professionelle Dienste, u.a. Schulen, Kindergärten, Beratungsstellen, Wohnungsbau-gesellschaften, weitere Institutionen u.a. Vereine und ehrenamtliche Organisationen etc.

## **2.1 Kriterien bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII)**

### **a) Beteiligung und Mitbestimmung**

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert fördert insbesondere freiwillige sowie selbst initiierte Aktivitäten und fördert dadurch die Selbstbemächtigung und -wirksamkeit der Bürgerinnen und Bürger. Ebenfalls wird die Nachhaltigkeit der Angebote gestärkt. Angebote werden stets gemeinsam mit den Stadtteilbewohnerinnen und -bewohnern sowie an deren Bedarfen entwickelt. Angebote sind stadtteilbezogen und zielgruppenorientiert und entsprechen den Bedürfnissen und Interessen der Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner.

### **b) Wertschätzende Haltung**

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert bringt Akteuren und Bürgerinnen und Bürger Vertrauen und Akzeptanz entgegen. Vorurteile werden lösungsorientiert ausgeräumt und Toleranz gefördert. Die Stadtteilarbeit vermittelt die Vorteile einer „Gemeinschaft in Vielfalt“ (Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, sozialer Status) und ist eine offene Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger.

### **c) Ressourcenorientierung**

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert nutzt die vorhandenen wirtschaftlichen und persönlichen Ressourcen und die Potentiale in der Stadt und im jeweiligen Stadtbezirk/Sozialraum. Alleinstellungsmerkmale und Besonderheiten eines Stadtbezirks/Sozialraums werden betont und entwickelt, lokale Unternehmen und Angebote aktiv eingebunden. Die Stadtteilarbeit fördert schwerpunktmäßige Angebote, die auf Eigeninitiative, Selbstorganisation und Selbsthilfepotential aufbauen.

### **d) Vernetzung und Information**

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert vernetzt alle Beteiligten aktiv durch Treffen und Einladungen. Informationen werden transparent, regelmäßig und über vielfältige Kommunikationswege verteilt. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden fortlaufend neue Akteure und Mitwirkende gefunden und aktiviert. Die Synergieeffekte nutzen allen (Bewohnerinnen und Bewohnern, Akteuren, Gewerbetreibenden, Verwaltung, Politik, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen u.v.m.).

### **e) Armutssensibles Handeln**

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) fördert Aktivitäten, die es ermöglichen, allen von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern, Jugendlichen und Familien Chancen zur Teilhabe zu eröffnen.

### **f) Niedrigschwelligkeit**

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) fördert Aktivitäten und Angebote, die es ermöglichen, dass diese Angebote von Kindern, Jugendlichen und Familien mit nur geringem Aufwand in Anspruch genommen werden können.

---

### **g) Wertvolle und weiterführende Inhalte**

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) fördert die Arbeit der Akteure bei der Entwicklung von Bildungs- und Informationsangeboten mit einem Schwerpunkt auf Prävention, Teilhabe und Zukunftsorientierung. Die Akteure werden durch gemeinsame Weiterbildungsangebote gestärkt und unterstützt.

### **h) Barrierefreiheit**

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) stellt barrierefreie Zugänge sicher und ermöglicht so selbstbestimmte Teilhabe.

## **2.2 Grundsätze der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

### **a) Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität**

Den Hintergrund der Strukturqualität bilden die materiellen, räumlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen. Die Strukturqualität klärt, unter welchen Bedingungen und mit welchem Aufwand ein Ergebnis erzielt wurde.

Die Prozessqualität bezieht sich darauf, wie ein bestimmtes Ergebnis erreicht wird. Dabei stehen die Interaktion, der Verlauf, die Methodenanalyse und die Zielorientierung im Vordergrund. Die Ergebnisqualität bezieht sich auf Wirkungen und Leistungen. Sie legt dar, was erreicht wurde. Sie bemisst Erfolg und Misserfolg und stellt Fragen nach der Wirkung eingesetzter Mittel oder Methoden, dem Erreichen gewünschter Veränderungen, aber auch nach der Akzeptanz der Angebote durch die Zielgruppe.

In jeder der drei Qualitätsebenen sind Qualitätskriterien benannt, die als grundlegend für die Qualität der Leistung gelten.

### **b) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt**

Verfahren und Konzepte zum Schutz von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten sind entwickelt, sind bekannt und werden umgesetzt.

## **3. Gesetzliche Grundlagen**

Das Achte Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - enthält in § 1 Abs. 3 Nr. 5 den Generalauftrag, dass Jugendhilfe „dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

## **5. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich

1. die unter 2 genannten Aufgaben umzusetzen und weiterzuentwickeln
2. die unter 2.1 genannten Kriterien bei der Durchführung von Angeboten der Stadtteilarbeit einzuhalten und die Arbeit trägerunabhängig zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil zu leisten
3. die unter 2.2 genannten Grundsätze der Qualitätsentwicklung und -sicherung umzusetzen und weiterzuentwickeln und

- 
4. der Stadt Velbert bis zum 15.02. des Folgejahres einen jährlichen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht über Verlauf, Erfahrungen und Ergebnisse unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Formulare vorzulegen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung der Stadt Velbert an den Zuwendungsempfänger erfolgt unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten als Förderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben gemäß Anlage 2: Maximale Fördersummen für die Förderung der Stadtteilarbeit in Velbert. Die maximale Förderung erfolgt gemäß der in der Anlage genannten Summen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuell geltenden KGSt-Werte zur Personalkostenberechnung einer Fachkraft der Entgeltgruppe S 11b TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst und beinhaltet eine Sach- und Gemeinkostenpauschale gemäß KGSt.

## 7. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII), wie im Zuwendungsbescheid genannt, verwendet werden. Die Stadt Velbert kann die Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie für andere Zwecke als den Zuwendungszweck verwendet wurden oder Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen und der Wegfall durch den Träger zu vertreten ist.

## 8. Zuwendungsdauer

Der zweite Förderzeitraum beginnt vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel und einer Verpflichtungsermächtigung des Rates über die mittelfristige Finanzplanung am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.

Für den zweiten Förderzeitraum sind die Antragsunterlagen bis zum 15.10.2023 einzureichen.

Die Gewährung der Förderung erfolgt jährlich im Rahmen eines Zuwendungsbescheides

## 9. Verfahren

Der Antrag für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 ist unter Angabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen fristgerecht bis zum **15.08.2023** einzureichen und mit dem Vermerk „**Stadtteilarbeit in Velbert 2024 - 26**“ zu versehen. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Stadt Velbert  
Jugend und Familie  
z.Hd. Herrn Wenk  
Thomasstr. 1  
42549 Velbert

Der Antrag ist einmal in Papierform (siehe Adresse oben) und einmal als PDF-Dokument im Anhang einer E-Mail an die folgende Adresse einzureichen: [karsten.wenk@velbert.de](mailto:karsten.wenk@velbert.de)

Die fristgerecht eingereichten Anträge werden gesichtet und geprüft. Teilnehmer, die die geforderte Eignung (siehe oben: Anforderungen an den Anbieter) nicht nachweisen können oder unvollständige Unterlagen einreichen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

### 9.1 Einzureichende Anträge

Der Antrag muss konkret auf den beschriebenen Aufgabenbereich und auf den jeweiligen Planungsraum bezogen sein und zur Beurteilung der Qualität des Leistungsangebotes Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:

---

### a) Allgemeine Angaben

- I. Anbieter (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail, Homepage, Ansprechpartner)
- II. Planungsraum, in dem die Stadtteilarbeit erbracht werden soll
- III. Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- IV. aktueller Handels-/ Firmen- bzw. Vereinsregisterauszug
- V. aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Vorlage einer aktuellen „Bescheinigung in Steuersachen“
- VI. Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123 – 125 GWB

### b) Kosten- und Finanzplanung

- Finanzplan
- Personal- und Sachkosten
- Eigenmittel
- Personaleinsatz
- 

### c) Konzept der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe

Es ist ein pädagogisches Konzept und eine nachvollziehbare und transparente Darstellung der Punkte 2, 2.1 und 2.2 dieser Förderrichtlinie einzureichen. Bestandteil dieses Konzeptes sind differenzierte Aussagen über die konkret angewandten Methoden und die beabsichtigten Handlungsschritte oder Vorgehensweisen.

## 9.2 Überprüfung der eingereichten Anträge

Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft. Unvollständige oder nicht fristgerechte Anträge werden vom Verfahren ausgeschlossen.

## 10 Auswahl des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe

Die zugelassenen Anträge werden vom Fachbereich Jugend und Familie auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinie der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert nach pflichtgemäßem Ermessen bewertet.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der nachvollziehbaren und transparenten Darstellung der Punkte 2, 2.1 und 2.2 dieser Förderrichtlinie. (siehe Anlage 3: Bewertungsmatrix)

Das Ergebnis wird dem Jugendhilfeausschuss mitgeteilt und nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgt die Erteilung eines Zuwendungsbescheides an die entsprechenden Träger.

## 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie in der aktuellen Fassung (09.05.2023) tritt am 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert vom 01.01.2023 am 31.12.2023 außer Kraft.

Velbert, den 30.05.2023  
Der Bürgermeister  
gez. Dirk Lukrafka

### Anlagen:

1. Maximale jährliche Fördersummen für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe in Velbert
2. Wertungsmatrix

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie für die Förderung der Stadteitarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert den 30.05.2023  
 gez. Dirk Lukrafka  
 (Bürgermeister)

**Anlage: Maximale jährliche Fördersummen für die Förderung der Stadteitarbeit im Bereich der Jugendhilfe in Velbert**

<b>Maximale Förder-summe für die Stadteitarbeit im Bereich der Ju-gendhilfe pro Pla-nungsraum</b>	<b>Velbert Süd-West</b>	<b>Velbert Nord-Ost</b>	<b>Velbert Langenberg</b>	<b>Velbert Neviges</b>	<b>Stadt Velbert</b>
<b>Sozialräume</b>	101 Birth-Losenburg 102 West-Kostenberg 104 Stadtmitte-Innen-stadt (WB 10) 105 Oberstadt (WB 12)	103 Langenhorst-Nord-stadt 104 Stadtmitte-Innen-stadt (WB 07) 105 Oberstadt (WB 11,13)	201 Langenberg Mitte 202 Langenberg Nord	301 Neviges Mitte 302 Neviges Süd 303 Neviges Tönis-heide	
<b>Zuwendung für die Stadteitarbeit</b>	91.737,29 €	58.755,13 €	42.852,04 €	42.852,04 €	<b>236.196,51 €</b>
<b>Zuschuss Sachkos-ten-pauschale und Gemein-kosten KGSt 22/23</b>	21.298,73 €	13.635,51 €	9.911,20 €	9.911,20 €	<b>54.756,65 €</b>
<b>Zuwendung für die allgemeine Jugend-arbeit gem. § 11 SGB (gemäß bisheriger prozentueller Verteilung auf die vier Planungs-räume)</b>	7.770,05 €	4.976,10 €	3.626,92 €	3.626,92 €	<b>20.000,00 €</b>
<b>SUMME</b>	<b>120.806,07 €</b>	<b>77.366,74 €</b>	<b>56.390,16 €</b>	<b>56.390,16 €</b>	<b>310.953,16 €</b>

**Anlage 2: Bewertungskriterien für die Förderung der Stadtteilarbeit gemäß SGB VIII / 2024 - 26**

Anerkannter freier Träger der Jugendhilfe/ Trägerverbund:	Name: _____	Planungsraum	
Zuschlagskriterium	Konkretisierung	Wertung analog der Schulnoten von 1 sehr gut bis 6 ungenügend	Begründung
<b>Pädagogisches Konzept</b> Erwartet wird eine Darstellung des pädagogischen Konzeptes und eine nachvollziehbare und transparente Darstellung, wie die folgenden Themen konzeptionell umgesetzt werden:	<b>a) Beteiligung und Mitbestimmung</b> Wie werden insbesondere freiwillige und selbst initiierte Aktivitäten und dadurch die Selbstbemächtigung und -wirksamkeit der Bürgerinnen und Bürger gefördert? Wird die Nachhaltigkeit der Angebote gestärkt? Werden die Angebote gemeinsam mit den Stadtteilbewohnerinnen und -bewohnern entwickelt? Welche partizipative Methoden kommen zum Einsatz? Sind die Angebote an den Bedarfen der Stadtteilbewohnerinnen orientiert? Sind die Angebote stadtteilbezogen und zielgruppenorientiert und entsprechen den Bedürfnissen und Interessen der Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner?	Schulnote	
	<b>b) Wertschätzende Haltung</b> Mit welcher Haltung/Leitbild wird Akteuren und Bürgerinnen und Bürger Vertrauen und Akzeptanz entgegen gebracht? Mit welchen lösungsorientierten Ansätzen werden Vorurteile ausgeräumt und Toleranz gefördert? Wie werden die Vorteile einer „Gemeinschaft in Vielfalt“ (Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, sozialer Status) vermittelt?	Schulnote	
	<b>c) Ressourcenorientierung</b> Mit welchen Methoden werden die wirtschaftlichen und persönlichen Ressourcen und die Potentiale in der Stadt im jeweiligen Stadtbezirk/Sozialraum gehoben und genutzt? Wie werden Alleinstellungsmerkmale und Besonderheiten eines Stadtbezirks/Sozialraums betont und entwickelt? Wie werden lokale Akteure und Angebote aktiv eingebunden? Wie werden Angebote, die auf Eigeninitiative, Selbstorganisation und Selbsthilfepotential aufbauen, gefördert?	Schulnote	
	<b>d) Vernetzung und Information</b> Wie wird die Vernetzung aller Beteiligten realisiert? Über welche Kommunikationswege werden die Netzwerkepartner informiert? Wie werden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit fortlaufend neue Akteure und Mitwirkende gefunden und aktiviert? Welche Synergieeffekte können generiert werden und wie werden sie zum Nutzen aller Bewohnerinnen und Bewohnern, Akteuren, Gewerbetreibenden, Verwaltung, Politik, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen u.v.m. eingesetzt?	Schulnote	
	<b>e) Armutssensibles Handeln</b> Mit welchen Methoden werden Aktivitäten und Angebote gefördert, die es ermöglichen, allen von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern, Jugendlichen und Familien Chancen zur Teilhabe zu eröffnen?	Schulnote	
	<b>f) Niedrigschwelligkeit</b> Wie werden Aktivitäten und Angebote konzipiert, die ermöglichen, dass diese Angebote von Kindern, Jugendlichen und Familien mit nur geringen Aufwand in Anspruch genommen werden können?	Schulnote	
	<b>g) Wertvolle und weiterführende Inhalte</b> Wie wird die Arbeit der Akteure bei der Entwicklung von Bildungs- und Informationsangeboten mit dem Schwerpunkt auf Prävention, Teilhabe und Zukunftsorientierung gefördert? Werden die Akteure durch gemeinsame Weiterbildungsangebote gestärkt und unterstützt?	Schulnote	
	<b>h) Barrierefreiheit</b> Wie werden barrierefreie Zugänge sichergestellt, um eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen?	Schulnote	
<b>Qualitätsentwicklung und -sicherung</b> Erwartet wird eine nachvollziehbare und transparente Darstellung wie der anerkannte freie Träger der Jugendhilfe den Prozess der Qualitätsentwicklung/-sicherung gestaltet. Bewertet werden die Ausführungen zur:	<b>i) Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität</b> Sind in jeder der drei Qualitätsebenen Qualitätskriterien benannt, die als grundlegend für die Qualität der Leistung gelten?	Schulnote	
	<b>j) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt</b> Sind Verfahren und Konzepte zum Schutz von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten dargestellt und die Umsetzung beschrieben?	Schulnote	
Durchschnittsnote			
Erreichen Bewerber die gleiche Durchschnittsnote in einem Planungsraum entscheidet die bessere Note des unter Punkt a benannten Kriteriums "Beteiligung und Mitbestimmung" über das Endergebnis.			

- Schulnote
- 1 sehr gut
- 2 gut
- 3 befriedigend
- 4 ausreichend
- 5 mangelhaft
- 6 ungenügend

---

## **Öffentliche Zustellungen:**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung  
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.4 Unterhaltsvorschusskasse, vom 19.05.2023, Aktenzeichen 4.4.52/Osag.Ch.

**an Herrn Michael Osaghae, geboren am 15.06.1990 in Benin City,**

**zurzeit unbekanntes Aufenthaltes**

**letzte bekannte Anschrift: 46049 Oberhausen, Ruprechtstraße 31**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit. Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegen genommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Velbert, 07.06.2023  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Abtlg. 4.4 Unterhaltsvorschusskasse  
Im Auftrag  
gez. Goldau

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung  
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.4 Unterhaltsvorschusskasse, vom 19.05.2023, Aktenzeichen 4.4.52/Osag.E.

**an Herrn Michael Osaghae, geboren am 15.06.1990 in Benin City,**

**zurzeit unbekanntes Aufenthaltes**

**letzte bekannte Anschrift: 46049 Oberhausen, Ruprechtstraße 31**

-----  
liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit. Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegen-  
genommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-  
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang  
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Velbert, 07.06.2023  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Abtlg. 4.4 Unterhaltsvorschusskasse  
Im Auftrag  
gez. Goldau

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-  
len (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung  
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.4 Unterhaltsvorschusskasse, vom 19.05.2023, Aktenzei-  
chen 4.4.52/Osag.G.

**an Herrn Michael Osaghae, geboren am 15.06.1990 in Benin City,**

**zurzeit unbekanntem Aufenthaltes**

**letzte bekannte Anschrift: 46049 Oberhausen, Ruprechtstraße 31**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit. Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegen-  
genommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-  
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang  
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 07.06.2023  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Abtlg. 4.4 Unterhaltsvorschusskasse  
Im Auftrag  
gez. Goldau  
-----

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert vom 27.01.2023 (Kassenzeichen 95000335) für Herrn

**Sebastian Könen**

**(letzte bekannte Anschrift war Can Savella 19, 07012 Palma de Mallorca, Spanien)**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Abgabenbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer U 128 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 01.06.2023  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Lorenberg  
Sachbearbeiter

---

## Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Potentialausgleich für Edelstahl Schwimmbecken Panoramabad - Elektrotechnische Anlagen
- Erneuerung von drei Lichtsignalanlagen in Velbert

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.